eccontis informiert

Ausgabe 20/2015

vom 15.05.2015

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte internationales Steuerrecht

Besteuerung bei internationaler Arbeitskräfteüberlassung

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber:
eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft,
4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1:
Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 24, Klientenmagazin 03/2014

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Erlass zum Arbeitgeberbegriff in Fällen internationaler Arbeitskräfteüberlassung

Ist ein Arbeitnehmer im Auftrag seines Arbeitgebers vorübergehend in einem anderen Staat tätig, so stellt sich die Frage, welcher Staat die Einkünfte aus dieser Auslandstätigkeit besteuern darf. In diesem Zusammenhang sind Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten, welche eine Zuteilung der Besteuerungsrechte festhalten.

Vom Grundsatz, dass der Tätigkeitsstaat die Einkünfte besteuern darf, wird durch die 183-Tage-Klausel eine Ausnahme gemacht. Dafür müssen 3 Voraussetzungen vorliegen: Danach behält der Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers dann sein Besteuerungsrecht, wenn

(1) der Arbeitnehmer sich im Tätigkeitsstaat nicht länger als 183 Tage innerhalb eines bestimmten 12-monatigen Zeitraums aufhält,
(2) der Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat nicht ansässig ist und
(3) dort auch über keine Betriebsstätte verfügt.

In Fällen der internationalen Arbeitskräfteüberlassung folgt das BMF (Erlass BMF-010221/0362- VI/8/2014) einem Erkenntnis des VwGH (2009/13/0031), nach welchem der Arbeitgeberbegriff der 183-Tage-Klausel im Sinne eines **„wirtschaftlichen Arbeitgebers"** zu verstehen ist. Es ist daher nicht entscheidend, mit wem der Arbeitnehmer seinen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, sondern wer die Vergütungskosten wirtschaftlich trägt, was in den Fällen der Arbeitskräfteüberlassung in der Regel der Beschäftiger ist.

Diese Ansicht führt dazu, dass ins Ausland überlassene Arbeitnehmer unter Umständen schon ab dem ersten Tag von der österreichischen Steuerpflicht befreit sind, während korrespondierend bei nach Österreich überlassenen Arbeitnehmern Steuerpflicht ebenso bereits ab dem ersten Tag besteht.

Im angesprochenen Erlass finden sich nähere Aussagen darüber, was als Überlassung zu verstehen ist, wie mit Inbound-Fällen (nach Österreich überlassene AN) und Outbound-Fällen (ins Ausland überlassene AN) umzugehen ist, sowie über die Sonderfälle Deutschland und Schweiz und die zeitliche Anwendbarkeit des Erlasses.

eccontis informiert bestellen/abmelden:
Wenn wir unsere „eccontis informiert" noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte hier...
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert" mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte hier...